



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Konferenz der Kantonsregierungen KdK
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach 444
3000 Bern 7

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationskapitel und Spezialgesetze); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2011 unterbreiten Sie uns den Entwurf einer Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationskapitel und Spezialgesetze). Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit der Teilrevision des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) soll der Grundsatz des Förderns und Forderns in der Integrationspolitik besser verankert werden. Die Integrationskriterien sollen verbindlich geklärt und bei der Erteilung von Bewilligungen und im Familiennachzug besser berücksichtigt werden. Gleichzeitig werden für die Integrationsförderung gemeinsame Grundsätze verankert, nach denen sich die zuständigen Behörden bei ihrem Handeln ausrichten können. Grundsätzlich begrüssen wir das. Wir haben allerdings Bedenken bezüglich der Umsetzbarkeit und Wirkung.

Die Kantone werden einen grossen Mehraufwand haben. Ein wesentlicher Mehraufwand

wird im Bereich Abschluss von Integrationsvereinbarungen und deren Überprüfung anfallen. Integrationsvereinbarungen machen allerdings nur dann Sinn und haben nur dann die nötige Wirkung, wenn die betroffene Person auch bereit und in der Lage ist, die vereinbarten Kriterien umzusetzen. Ist sie das nicht, muss das bewusste Unterlassen der eigenen Integrationsbemühungen Konsequenzen nach sich ziehen, die der allgemeinen Rechtsprechung auch standhalten. Wir erachten es als wichtig und bitten Sie, darauf hinzuwirken, dass massvolle Vorgaben gemacht werden, die auch umsetzbar sind. Ein systematischer Einsatz von Integrationsvereinbarungen erachten wir nicht als sinnvoll. Die Kantone müssen den nötigen Ermessensspielraum haben, um ihre Ressourcen zielgerichtet einsetzen zu können.

2. Stellungnahme Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)

Wir sind mit der Stellungnahme der VDK im Grundsatz einverstanden und danken für die gute Vorarbeit. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Bemerkungen noch zusätzlich aufzunehmen:

Artikel 33 Aufenthaltsbewilligung

Wir sind im Grundsatz damit einverstanden, dass der Abschluss einer Integrationsvereinbarung im Ermessen der Behörde sein muss. Wir finden es auch richtig, dass bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen ist, wenn bei der betroffenen Person ein erhebliches Risiko besteht, wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verstossen oder sie auf Sozialhilfe angewiesen ist (vgl. Art. 62 Bst. c und e AuG). Allerdings lehnen wir es ab, dass eine Integrationsvereinbarung nur dann abgeschlossen werden kann, wenn die Begleitung der betroffenen Person durch eine Drittperson gesichert ist (Ausführung im erläuternden Bericht S. 31 zu Abs. 5). Im Sinne der Förderung von Eigenverantwortung muss es primär Sache der betroffenen Person sein, die Abmachungen, die in einer Integrationsvereinbarung niedergeschrieben werden, umzusetzen. Ob eine Begleitung durch eine Drittperson im Einzelfall nötig ist oder nicht, muss ebenfalls im Ermessen der Behörde sein.

Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d (Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von ausländischen Ehegatten)

Der Entwurf sieht vor, dass die Aufenthaltsbewilligung ausländischer Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern, von Niedergelassenen oder von Personen mit Aufenthaltsbewilligung verlängert werden kann, wenn sie sich in einer Landessprache verständigen können oder sich zu diesem Zweck zu einem Sprachförderungsangebot in der Schweiz angemeldet

haben oder daran teilnehmen. Diese Bedingung bzw. Auflage begrüßen wir im Grundsatz. Allerdings vermissen wir hier die Verbindlichkeit, sich die Sprache auch aneignen zu müssen.

Bei ausländischen Ehegatten, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz einreisen, ist der Erwerb der am Wohnort gesprochenen Landessprache ein zentrales Integrationskriterium. Um dem gerecht zu werden, muss unserer Ansicht nach bereits zu Beginn des Aufenthaltes in der Schweiz klar sein, innert welcher Frist die Sprache zu erlernen und der Nachweis zu erbringen ist. Nur eine Anmeldung bei einem Sprachförderungsangebot, wie das unter Anderem vorgesehen ist, bringt wohl kaum die nötige Verbindlichkeit und Wirkung.

Nach geltendem Recht (Art. 50 Abs. 1 AuG) haben ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Niedergelassenen auch nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft Anspruch auf Verlängerung, wenn sie gut integriert sind und die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat. Somit macht es Sinn, dass spätestens vor Ablauf des dritten Jahres seit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung der Nachweis über die nötigen Sprachkenntnisse zu erbringen ist. Deshalb bitten wir Sie, zu den Bestimmungen in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d folgende Ergänzung vorzuschlagen:

"Der Nachweis, sich in der am Wohnsitz gesprochenen Landessprache verständigen zu können, ist spätestens drei Jahre ab Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zu erbringen."

Artikel 49 Buchstabe a Ausnahme von Erfordernis des Sprachnachweises

Absatz 2 b

Neben den genannten Gründen für eine Ausnahme vom Erfordernis des Sprachnachweises gibt es auch noch weitere Lernschwächen zu nennen. Im Zweifelsfall sollten Ausländerinnen und Ausländer die Möglichkeit haben, diese Ausnahmegründe durch eine kompetente Stelle bestätigen zu lassen.

Artikel 54 Aufgabenteilung

Die KdK ist der Ansicht, dass nicht nur der Bund, sondern auch die Kantone die Integrationspolitik festlegen. Das erachten wir insofern als problematisch, wenn darunter übergeordnet die gesetzlichen Rahmenbedingungen verstanden werden.

Im Glossar zum erläuternden Bericht (S. 64) wird Integrationspolitik wie folgt definiert: "Alle

vom Staat gesetzten rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen, die Auswirkungen auf die Integration haben." Wir sind der Ansicht, dass die Festlegung der Rahmenbedingungen Sache des Bunds sein muss. Nur so kann erreicht werden, dass alle vom gleichen Grundverständnis der Integration ausgehen.

Artikel 56 Finanzielle Beiträge

Die Bündelung der unterschiedlichen Finanzströme ist richtig. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass nicht separate Programme für Personen aus dem Ausländerbereich und Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich angeboten werden. Um den Kantonen eine gewisse Planungssicherheit zu garantieren ist es jedoch wichtig und zwingend, dass der Bund gemessen an seinem Engagement der Vorjahre einen Sockelbeitrag leistet. Wir unterstützen auch den Hinweis bezüglich Verzettelung der Kräfte und die mangelnde Kohärenz.

Der Bund will zusätzlich 20 Millionen Franken in die Integration investieren. Das ist zu begrüßen. Allerdings will er diese Investition gemäss erläuterndem Bericht (S. 16) an die Bedingung knüpfen, dass auch die Kantone ihre Mittel für die spezifische Integrationsförderung entsprechend anpassen und mindestens finanzielle Mittel einsetzen, die der Höhe der ihnen zustehenden Bundesbeiträge entsprechen.

Mit der Umsetzung der Vorlage werden die Kantone gegenüber heute erheblichen Mehraufwand haben. In personeller Hinsicht wie auch in der Administration werden Kosten entstehen, die heute kaum abschätzbar sind. Wie hoch der Mehraufwand sein wird, wird erst die Praxis zeigen. Der zu erwartende Mehraufwand in den Kantonen gilt es zu berücksichtigen und ist im Vergleich zu dem zusätzlichen Engagements des Bundes zu anerkennen. Deshalb fordern wir, darauf hinzuwirken, dass der Bund den Bundesbeitrag erhöht, ohne dass die Kantone verpflichtet werden, ihr finanzielles Engagement mit dem gleichen Betrag zu erhöhen. Es sind vorab Erfahrungen zu sammeln, wie hoch der Mehraufwand der Kantone tatsächlich sein wird. Sollten die Mehraufwendungen der Kantone deutlich unter dem zusätzlichen Engagement des Bundes liegen, was wir bezweifeln, kann über ein zusätzliches finanzielles Engagement seitens der Kantone auch zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert werden.

Artikel 57 Förderbeiträge

Gemäss Buchstabe e können finanzielle Beiträge zur Integrationsförderung an Programme und Projekte, die die Nachholbildung von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen fördern, gewährt werden. Ein besonderes Augenmerk soll gemäss erläuterndem Bericht (S. 45) der Nachholbildung von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flücht-

lingen gelten, deren berufliche Integration besonders prekär ist. In besonderen Fällen müssen besondere Strukturen angeboten werden.

Wir sind der Ansicht, dass in jedem Fall primär die Regelstrukturen zu nutzen sind und, falls diese nicht genügen, können und nicht wie im erläuternden Bericht festgehalten (S. 45) "müssen" besondere Strukturen angeboten werden. Deshalb ersuchen wir Sie, darauf hinzuwirken, dass im Bericht an den Bundesrat dies entsprechend angepasst wird.

Artikel 58a (neu) Integrationsvereinbarungen und Integrationsempfehlungen

Wie Sie zu Recht festhalten, bestehen Integrationsdefizite auch bei EU/EFTA-Angehörigen. Der Entwurf sieht vor, dass die zuständigen Behörden bei Personen aus dem EU/EFTA-Raum Integrationsempfehlungen abgeben können. Wir bezweifeln deren Wirkung. Deshalb bitten wir Sie, noch verstärkter darauf hinzuweisen, dass die Integrationsförderung gegenüber diesem Personenkreis aktiver anzugehen ist und Möglichkeiten geprüft werden, wie bei Personen, die nicht willig sind, sich zu integrieren, mehr Verbindlichkeit erzielt werden kann.

Artikel 58 Buchstabe b (neu) Beitrag der Arbeitgeber

Die Aufnahme dieser Bestimmung begrüßen wir sehr. Es ist wichtig, dass Arbeitgeber aktiv einen Beitrag leisten, um ihre ausländischen Arbeitskräfte zu integrieren. Unserer Meinung nach wäre zu prüfen, auch im Arbeitsgesetz (ArG) eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen, die zum Ausdruck bringt, dass auch Arbeitgebenden eine Pflicht zukommt, Integrationsförderung zu betreiben.

Änderung bisherigen Rechts

5. Arbeitslosenversicherungsgesetz

Artikel 59 Absatz 5 (neu) Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0)

Grundsätzlich ist die Zusammenarbeit der Vollzugsorgane der Arbeitslosenversicherung mit den Durchführungsorganen der Asyl-, Ausländer- und Integrationsgesetzgebung zu begrüßen und damit auch in Artikel 59 Absatz 5 (neu) sinnvoll verankert.

Artikel 66a Absatz 1 Buchstabe c AVIG

Die Ergänzung im Absatz 1 Buchstabe c AVIG, wonach Zuschüsse an eine höchstens dreijährige Ausbildung von Versicherten gewährt werden kann, wenn die betroffene Person über

keine in der Schweiz anerkannte berufliche Ausbildung verfügt, ist nicht nötig. Die geltende Bestimmung im Arbeitslosenversicherungsgesetz lässt es bereits heute zu, dass an Versicherte Ausbildungszuschüsse ausgerichtet werden können, wenn sie über keine abgeschlossene Ausbildung verfügen oder im erlernten Beruf erhebliche Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden. Darunter fallen auch Versicherte, die über keine anerkannte berufliche Ausbildung verfügen. Deshalb ist die Ergänzung "und in der Schweiz anerkannte" zu streichen.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen noch in die Vernehmlassung der KdK aufzunehmen.
Besten Dank.

Altdorf, 17. Januar 2012



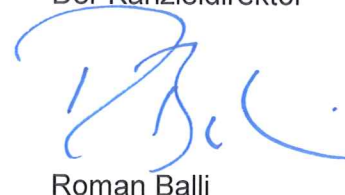
Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor



Markus Züst



Roman Balli